



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

22. Juli 2009

Nr. 7/2009

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Diplomstudiengang Regenerative Energietechnik an der Fachhochschule Nordhausen	2
Anlage: Studienplan für das Grund- und Hauptstu- dium	6
2 Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Regenerative Energietechnik an der Fachhochschule Nordhausen	8

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

Studienordnung für den Studiengang Regenerative Energietechnik RET an der Fachhochschule Nordhausen (FHN)

Gemäß § 5 Abs.1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. , S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und § 8 Abs. 1 der vorläufigen Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen erlässt die Fachhochschule Nordhausen auf der Grundlage der Prüfungsordnung folgende Studienordnung für den Studiengang Regenerative Energietechnik. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften hat die Ordnung am 9. Juli 2003 beschlossen; der Hochschulrat hat am 23. Juli 2003 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 25. Juli 2003 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Besondere Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau des Grundstudiums
- § 6 Zulassung zum Hauptstudium
- § 7 Aufbau des Hauptstudiums
- § 8 Anmeldeverfahren zu Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Studienplan für das Grund- und Hauptstudium

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Aufbau und Inhalte des Studiums Regenerative Energietechnik mit Abschluss „Diplomingenieurin (FH)“ bzw. „Diplomingenieur (FH)“ an der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(3) Das Studium Regenerative Energietechnik wird begleitet durch eine regelmäßige und ausführliche individuelle Studienberatung.

§ 2 Besondere Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in §§ 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen geregelt.

(2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Studium Regenerative Energietechnik sind nicht erforderlich.

(3) Das Studium Regenerative Energietechnik kann an der Fachhochschule Nordhausen nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang an der Fachhochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Fachhochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

(4) In Ausnahmefällen kann das Studium als Teilzeitstudium gemäß § 5 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule i.V. mit § 18 Thüringer Hochschulgesetz absolviert werden. Die in der Prüfungs- und Studienordnung genannten Fristen verlängern sich entsprechend.

(5) Die erstmalige Immatrikulation für den Studiengang Regenerative Energietechnik erfolgt zum Wintersemester 2003/04.

§ 3 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium Regenerative Energietechnik an der Fachhochschule Nordhausen soll zur Ausübung des Berufes als Diplomingenieurin bzw. Diplomingenieur befähigen und die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die Ausbildungsziele orientieren sich sowohl an regionalen als auch an überregionalen und internationalen Bedürfnissen der privaten und öffentlichen Wirtschaft.

(2) Die Fachhochschule Nordhausen verfolgt in dem Studiengang Regenerative Energietechnik eine grundlegende systemtechnische Ausbildung im Bereich der Entwicklung, der Planung und dem Betrieb von Regenerativen Energieanlagen.

(3) Die Ausbildung folgt einem ganzheitlichen Ansatz, der neben einer soliden ingenieurwissenschaftlichen Grundlage sowohl die elektrotechnischen als auch die verfahrenstechnischen Komponenten Regenerativer Energiesysteme umfasst. In Theorie und Praxis

lernen die Studierenden die wesentlichen Elemente von Energiesystemen kennen: Quellen, Speicher, Wandler- und Transportsysteme, Verbraucher sowie Komponentensteuerungen und -regelungen. Darüber hinaus bilden Aspekte der Systemintegration wie Energiemanagement oder technische Informations- und Diagnosesysteme, sowie Implikationen von Energiesystemen beispielsweise betriebswirtschaftlicher oder ökologischer Art Schwerpunkte der Ausbildung.

(4) Das inhaltliche Profil des Studiengangs Regenerative Energiesysteme kann auf Beschluss des Fachbereichsrats um vertiefende Schwerpunkte erweitert werden.

(5) Die Studierenden können, soweit möglich, einen Teil der zu erbringenden Studien- oder Praktikumsleistungen im Ausland erbringen. Deshalb ist das Studium Regenerative Energietechnik an der Fachhochschule Nordhausen so angelegt, dass ein möglichst reibungsloser Austausch von Studierenden mit ausländischen Partnerinstitutionen möglich wird. Gemäß § 3 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Nordhausen vom 18.7.1997 ist die Studienstruktur im Grund- und Hauptstudium modular aufgebaut und ergänzend gemäß dem „Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen“ (European Credit Transfer System, ECTS) ausgestaltet. Das mit Erfolg nachgewiesene Studium eines Moduls entspricht je nach der damit verbundenen studentischen Arbeitsleistung (workload) einer bestimmten Zahl von ECTS-Kreditpunkten (credits). Diese gehen aus den Studienplänen hervor.

(6) Die Fähigkeiten zur Anwendung der im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnisse sollen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium durch moderne Methoden der Wissensvermittlung unter aktiver Beteiligung der Studierenden sowie einer intensiven individuellen Betreuung und Beratung durch die Lehrenden vermittelt werden. Dazu soll eine regelmäßige Evaluierung der Studienstruktur, der Studieninhalte sowie der praktizierten Lehrmethoden durchgeführt werden.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium Regenerative Energietechnik beträgt insgesamt acht Semester. Sie beinhaltet ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester (in der Regel das fünfte Fachsemester) und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit (in der Regel im achten Fachsemester). Der Aufbau und das Anforderungsprofil des Studiums sind so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Besondere Studienzeiten gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung sowie Mutterschutzfristen und Elternzeit werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 5 Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium besteht aus drei theoretischen Studiensemestern. Es setzt sich in der Regel aus einem Pflichtbereich mit insgesamt 80 SWS (74 credits) und zwei Wahlpflichtbereichen mit insgesamt 12 SWS (12 credits) zusammen. Die Lehrveranstaltungen sind in modularer Form aufgebaut.

(2) Folgende Module sind in dem angegebenen Umfang zu belegen:

Nr.	Modul	Semester- wochen- stunden	ECTS- credits
1	Analysis I	4 SWS	3 credits
2	Analysis II	4 SWS	3 credits
3	Analysis III	4 SWS	3 credits
4	Algebra I	4 SWS	3 credits
5	Algebra II	4 SWS	3 credits
6	Algebra III	4 SWS	3 credits
7	Physik	6 SWS	6 credits
8	Laborpraktikum Physik (PVL)	4 SWS	4 credits
9	Grundlagen der Elektrotechnik I	4 SWS	4 credits
10	Grundlagen der Elektrotechnik II	4 SWS	4 credits
11	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4 SWS	4 credits
12	Technische Mechanik	4 SWS	4 credits
13	Technisches Zeichnen (PVL)	2 SWS	2 credits
14	Grundlagen der Informatik	2 SWS	2 credits
15	Computertechnik und Softwaretools	3 SWS	3 credits
16	Elektronische Bauelemente	4 SWS	4 credits
17	Analoge und digitale Schaltungstechnik	4 SWS	4 credits
18	Werkstofftechnik I	2 SWS	2 credits
19	Werkstofftechnik II mit Laborpraktikum	4 SWS	4 credits
20	Technische Thermodynamik I + II	5 SWS	5 credits
21	Einführung in die RET/ Grundlagen ökologischer Systeme	4 SWS	4 credits
22	Wahlpflichtbereich 1	6 SWS	6 credits
23	Wahlpflichtbereich 2	6 SWS	6 credits
	Summe	92 SWS	86 credits

(3) Im Wahlpflichtbereich 1 (Sprachen) muss eine der nachfolgenden Fremdsprachen im Umfang von insgesamt 6 SWS gewählt werden:

- Englisch
- Russisch
- Französisch

- Italienisch
- Spanisch
- Polnisch

(4) Im Wahlpflichtbereich 2 (Interdisziplinärer Bereich und Ergänzungsfächer) sind drei Fächer mit einem Umfang von jeweils 2 SWS auszuwählen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen, die den Pflichtbereich ergänzen und vertiefen oder fächerübergreifenden Charakter tragen. Der Themenkatalog zum Wahlpflichtbereich ergibt sich aus Anlage 1. Die Lehrveranstaltungen bzw. Fächer, die im Rahmen des Wahlpflichtbereiches während eines Semesters belegt (ausgewählt) werden können, werden spätestens vor Vorlesungsende des vorherigen Semesters durch Aushang der Hochschule bekannt gegeben.

(5) Die in Abs. 2 aufgeführten Module 1 bis 7, 9 bis 12 sowie 14 bis 21 sind Prüfungsfächer und jeweils im Rahmen des Moduls gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung abzuschließen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(6) Die in Abs. 2 aufgeführten Module 8 und 13 sind gemäß § 11 Abs. 4 der Prüfungsordnung in Form einer Prüfungsvorleistung (PVL) abzuschließen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(7) In den in Abs. 2 aufgeführten Modulen 22 und 23 sind entsprechend der Anlage 1 insgesamt 6 Studienleistungen gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung zu erbringen.

§ 6

Zulassung zum Hauptstudium

Zu Prüfungen im Hauptstudium zugelassen sind in der Regel die Studierenden, die das Vordiplom erfolgreich nachgewiesen haben. Abweichend von Satz 1 kann eine Zulassung auch dann erfolgen, wenn höchstens zwei Prüfungs- oder Studienleistung aus dem Grundstudium noch nicht bestanden ist.

§ 7

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das fünfsemestrige Hauptstudium besteht aus drei theoretischen Studiensemestern, einem Praxissemester sowie einem Diplomarbeitsemester. Die theoretischen Studiensemester setzen sich aus einem Pflichtbereich mit insgesamt 88 SWS (82 credits) und zwei Wahlpflichtbereichen mit insgesamt 12 SWS (12 credits) zusammen. Das Praxissemester (30 credits) ist für das fünfte, das Diplomarbeitsemester (30 credits) für das achte Fachsemester vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen sind in modularer Form aufgebaut.

(2) Folgende Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sind in dem angegebenen Umfang zu belegen:

Nr.	Modul	Semesterwochenstunden	ECTS-credits
1	Steuerungs- und Regelungstechnik I	4 SWS	4 credits
2	Steuerungs- und Regelungstechnik II	4 SWS	4 credits
3	Elektrische Maschinen und Antriebe	4 SWS	4 credits
4	Grundlagen der Leistungselektronik	2 SWS	2 credits
5	Informationssysteme	4 SWS	4 credits
6	Technische Diagnosesysteme	4 SWS	3 credits
7	Maschinenelemente	6 SWS	5 credits
8	Techn. Energiemanagement/ Administratives Energiemanagement	4 SWS	4 credits
9	Betrieb, Wartung und Sicherheit	2 SWS	2 credits
10	Gebäudemanagement	4 SWS	4 credits
11	Kälte- und Wärmeversorgung	4 SWS	4 credits
12	Energiespeichersysteme	4 SWS	3 credits
13	Wasserstofftechnologie und Brennstoffzelle	3 SWS	3 credits
14	Strömungslehre I + II	4 SWS	4 credits
15	Kraft- und Arbeitsmaschinen	4 SWS	4 credits
16	Solarthermische Systeme	4 SWS	3 credits
17	Geothermische Systeme	2 SWS	2 credits
18	Elektrische Energiewandler	4 SWS	4 credits
19	Photovoltaik	4 SWS	3 credits
20	Bioenergiesysteme	3 SWS	3 credits
21	Windenergiesysteme	4 SWS	3 credits
22	Recyclingstoffe und -verfahren zur Energiegewinnung	2 SWS	2 credits
23	Bilanzierung von Stoff- und Energieströmen	4 SWS	4 credits
24	Energiewirtschaft und -recht	4 SWS	4 credits
25	Wahlpflichtbereich 1	6 SWS	6 credits
26	Wahlpflichtbereich 2	6 SWS	6 credits
	Summe	100 SWS	94 credits

(3) Im Wahlpflichtbereich 1 (Sprachen) muss eine fachbezogene Fremdsprache im Umfang von insgesamt 6 SWS gewählt werden.

(4) Im Wahlpflichtbereich 2 (Interdisziplinärer Bereich und Ergänzungsfächer) sind drei Fächer mit einem Umfang von jeweils 2 SWS auszuwählen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen des fächerübergreifenden Komplettangebotes der Fachhochschule Nordhausen. Der Themenkatalog zum Wahlpflichtbereich ergibt sich aus Anlage 1. Die Lehrveranstaltungen bzw. Fächer, die im Rahmen des Wahlpflichtbereiches während eines

Semesters belegt (ausgewählt) werden können, werden spätestens vor Vorlesungsende des vorherigen Semesters durch Aushang der Hochschule bekannt gegeben.

(5) Die in Abs. 2 aufgeführten Module 1 bis 24 sind Prüfungsfächer und jeweils im Rahmen des Moduls gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung abzuschließen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(6) In den in Abs. 2 aufgeführten Modulen 25 und 26 sind entsprechend der Anlage 1 insgesamt 6 Studienleistungen gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung zu erbringen.

§ 8

Anmeldeverfahren zu Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich

Studierende müssen sich zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtbereiche des Grund- und Hauptstudiums verbindlich anmelden. Das Anmeldeverfahren zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtbereiche des Grund- und Hauptstudiums regelt der Sachgebietsleiter Studentische Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss und gibt dies durch einen entsprechenden öffentlichen Aushang rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

§ 9

Praktisches Studiensemester

(1) Im Studiengang Regenerative Energietechnik ist ein praktisches Studiensemester (in der Regel das fünfte Fachsemester) auf der Grundlage der Praktikumsordnung der Fachhochschule Nordhausen zu absolvieren. Anrechnungsfragen regelt die Praktikumsordnung der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen zur Lösung konkreter praktischer Aufgabenstellungen mit Hilfe des im Studium bis dahin erlangten Wissens.

(3) Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule.

(4) Das praktische Studiensemester wird bei hierfür geeigneten Unternehmen oder Institutionen in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule durchgeführt. Die Praktikumsstelle ist von dem Studierenden selbst zu benennen.

(5) Vor dem Beginn des praktischen Studiensemesters soll ein Praktikumsvertrag zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle geschlossen werden. Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters bedarf der Praktikumsvertrag vor Beginn des praktischen Studiensemesters der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Praktikumsbeauftragten, der

in der Regel ein Professor im Studiengang Regenerative Energietechnik sein soll. Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

- a) die Dauer des Praktikums,
- b) das Thema der Praktikumsarbeit mit konkreter Aufgabenstellung,
- c) die während des Praktikums geltenden Arbeits- und Anwesenheitszeiten,
- d) die Zuständigkeit an der Praktikumsstelle für die Betreuung des Praktikanten,
- e) die Zuständigkeit an der Hochschule für die Betreuung des Praktikanten,
- f) den Ort der Beschäftigung,
- g) die Vergütung sowie
- h) Fragen des Umgangs mit den Ergebnissen des Praktikums.

(6) Der Studierende hat spätestens einen Monat nach Abschluss des Praktikums beim zuständigen Betreuer der Hochschule eine Dokumentation über das absolvierte Praktikum in Form einer Studienarbeit einzureichen. Die Studienarbeit ist in der Regel innerhalb zweier Monate nach Abgabe mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung geschieht vor zwei Prüfern, von denen einer Professor im Studiengang sein soll und der andere der zuständige Betreuer in der Praktikumeinrichtung sein kann, sofern er die Voraussetzungen von § 21 Abs. 4 u. 5 ThürHG n. F. erfüllt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Studienarbeit und der Note für das Kolloquium.

(7) Für ein abgeleitetes praktisches Studiensemester stellt die Hochschule eine entsprechende Bescheinigung aus.

(8) Stehen geeignete Praktikumsstellen gemäß Abs. 5 nachweislich nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so kann das praktische Studiensemester ausnahmsweise auf Antrag an den Prüfungsausschuss durch ein geeignetes Praxisprojekt im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich abgeleitet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungs- und Praktikumsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung für den Studiengang Regenerative Energietechnik tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Nordhausen, den 25. Juli 2003

Prof. Dr. Christian Juckenack
Rektor

Anlage 1: Studienplan für den Studiengang Regenerative Energietechnik

Grundstudium

Legende: SWS = Semesterwochenstunden, V/Ü/P = Vorlesung/Übung/Praktikum, CP = Credit Points, PA = Prüfungsart, PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, PVL = Prüfungsvorleistung (Praktikumsschein)

1. Semester	SWS V/Ü/P	CP PA	2. Semester	SWS V/Ü/P	CP PA	3. Semester	SWS V/Ü/P	CP PA
Pflichtbereich								
Analysis I	2/2/0	3 PL	Analysis II	2/2/0	3 PL	Analysis III	2/2/0	3 PL
Algebra I	2/2/0	3 PL	Algebra II	2/2/0	3 PL	Algebra III	2/2/0	3 PL
Physik	4/2/0	6 PL	Physik – Praktikum	2/0/2	4 PVL	Steuerungs- und Regelungstechnik I	2/2/0	4 PL
Werkstofftechnik I	2/0/0	2 PL	Werkstofftechnik II	2/0/2	4 PL	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	3/1/0	4 PL
Grundlagen der Elektrotechnik I	2/1/1	4 PL	Grundlagen der Elektrotechnik II	2/1/1	4 PL	Computertechnik und Softwaretools	2/0/1	3 PL
Einführung in die RET	2/0/0	2 PL	Elektronische Bauelemente	2/1/1	4 PL	Analoge und digitale Schaltungstechnik	2/1/1	4 PL
Grundlagen der Informatik	2/0/0	2 PL	Technische Mechanik	4/0/0	4 PL	Technische Thermodynamik I + II	4/1/0	5 PL
Grundlagen ökologischer Systeme	2/0/0	2 PL						
Technisches Zeichnen	1/0/1	2 PVL						
Summe SWS bzw. Summe CP	28	26		28	26		28	26
Wahlpflichtbereich 1 (2 SWS/2 CP je Semester)								
Fremdsprache	2	2 SL	Fremdsprache	2	2 SL	Fremdsprache	2	2 SL
Wahlpflichtbereich 2 (2 SWS/2 CP je Semester)¹⁾								
Mechanische Technologien	2	2 SL	Office	2	2 SL	Wissenschaftliches Arbeiten	2	2 SL
Office	2	2 SL	Messtechnik	2	2 SL	Office	2	2 SL
			Messtechnikübungen	2	2 SL			
Summe SWS bzw. Summe CP	32	30		32	30		32	30

¹⁾ Über die angegebenen Fächer hinaus wird das Lehrangebot im Wahlpflichtbereich ergänzt durch die Fächer aus anderen Studiengängen bzw. studiengangübergreifenden Lehrveranstaltungen.

Hauptstudium

Legende: SWS = Semesterwochenstunden, V/Ü/P = Vorlesung/Übung/Praktikum, CP = Credit Points, PA = Prüfungsart, PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, PVL = Prüfungsvorleistung (Praktikumsschein)

4. Semester	SWS V/Ü/P	CP PA	5. Sem.	6. Semester	SWS V/Ü/P	CP PA	7. Semester	SWS V/Ü/P	CP PA	8. Sem.
Pflichtbereich										
Informationssysteme	3/0/1	4 PL	P R A X I S S E M E S T E R	Technisches Energiemanagement	2/0/0	2 PL	Gebäude- management	4/0/0	4 PL	D I P L O M S E M E S T E R
Technische Diagnosesysteme	2/1/1	3 PL		Administratives Energiemanagement	2/0/0	2 PL	Kälte- und Wärmeversorgung	3/0/1	4 PL	
Steuerungs- und Regelungstechnik II	2/2/0	4 PL		Elektrische Energiewandler	2/1/1	4 PL	Windenergiesysteme	2/1/1	3 PL	
Strömungslehre I + II	3/1/0	4 PL		Kraft- und Arbeitsmaschinen	2/1/1	4 PL	Energiespeicher- systeme	3/0/1	3 PL	
Elektrische Maschinen und Antriebe	2/1/1	4 PL		Solarthermische Systeme	2/1/1	3 PL	Energiewirtschaft und -recht	4/0/0	4 PL	
Grundlagen der Leistungselektronik	2/0/0	2 PL		Photovoltaik	2/1/1	3 PL	Bilanzierung von Stoff- u. Energieströmen	2/2/0	4 PL	
Maschinenelemente CAE	4/0/2	5 PL		Bioenergiesysteme	2/0/1	3 PL	Recyclingstoffe und -verfahren zur Energiegewinnung	2/0/0	2 PL	
				Geothermische Systeme	2/0/0	2 PL	Betrieb, Wartung, Sicherheit	2/0/0	2 PL	
				Wasserstofftechnologie u. Brennstoffzelle	2/0/1	3 PL				
Summe SWS bzw. Summe CP	28	26				28	26		28	
Wahlpflichtbereich 1 (2 SWS/2 CP je Semester)										
Fremdsprache	2	2 SL		Fremdsprache	2	2 SL	Fremdsprache	2	2 SL	
Wahlpflichtbereich 2 (2 SWS/2 CP je Semester)¹⁾										
LabView	2	2 SL		Energiesparen	2	2 SL	Energiepolitik	2	2 SL	
Office	2	2 SL		BWL für Ingenieure I	2	2 SL	BWL für Ingenieure II	2	2 SL	
Projektmanagement	2	2 SL		Nachhaltige Entwicklung	2	2 SL				
Summe SWS bzw. Summe CP	32	30	30 CP		32	30		32	30	30 CP

Prüfungsordnung für den Studiengang Regenerative Energietechnik RET an der Fachhochschule Nordhausen (FHN)

Gemäß § 5 Abs.1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. , S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), und § 8 Abs. 1 der vorläufigen Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Regenerative Energietechnik. Die Prüfungsordnung orientiert sich an der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen, beschlossen von der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland am 23. Februar 1999 und von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 19. März 1999. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften hat die Ordnung am 9. Juli 2003 beschlossen; der Hochschulrat hat am 23. Juli 2003 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 31. März 2005 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Praktische Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche und computergestützte Prüfungsleistungen
- § 10 Alternative Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer

§ 18 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 20 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 23 Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Diplomgrad und Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 22 Abs. 1 ThürHG gilt für den Studiengang Regenerative Energietechnik an der Fachhochschule Nordhausen. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die sechs theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester (in der Regel das fünfte Fachsemester) und das Diplomsemester (in der Regel das achte Fachsemester).

(2) Besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland

absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Weiterhin werden die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der landesrechtlichen Regelungen über die Elternzeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplomvorprüfung, und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(4) Der Stundenumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für das Grundstudium in der Regel 92 Semesterwochenstunden (86 ECTS Kreditpunkte) und für das Hauptstudium in der Regel 100 Semesterwochenstunden (154 ECTS Kreditpunkte, davon fallen jeweils 30 auf das praktische Studiensemester und auf das Diplomsemester).

§ 3

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. In Ausnahmefällen kann das praktische Studiensemester durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist in der Regel die Zulassung zum Hauptstudium. Abschluss und Bewertung des praktischen Studiensemesters erfolgen mittels Studienarbeit.

(2) Näheres über die Zulassung zum praktischen Studiensemester sowie über die Durchführung und Anerkennung regelt die Studienordnung in Verbindung mit der Praktikumsordnung der Fachhochschule Nordhausen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Studienarbeit des Praxissemesters sowie der Diplomarbeit und dem Kolloquium. Zusätzlich sind Studienleistungen gemäß § 20 für die Diplomvorprüfung und gemäß § 24 für die Diplomprüfung als Prüfungsvorleistung zu erbringen.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus einem oder mehreren Modul(en) zusammen. Jedes Modul stellt ein Prüfungsfach dar, dem eine zu erbringende Prüfungsleistung zugeordnet ist. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind

Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die einzelnen Prüfungsleistungen zu einer Fachnote gemäß § 11 Abs. 2 zusammengefasst.

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (zum Beispiel Klausur, mündliche Prüfung) und werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, das heißt im Anschluss an die dieser Prüfungsleistung gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung(en). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet.

(4) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht und sind bewertete individuelle Leistungen. Bei der Bewertung, der Benotung und bei der Wiederholung werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt. Die Noten der Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, gehen aber nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Zusätzlich zu den Noten werden gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Nordhausen Kreditpunkte nach dem ECTS-Verfahren vergeben.

§ 5

Fristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll im Regelfall am Ende des dritten Fachsemesters, vor Beginn des Hauptstudiums, abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters erbracht, wird im Rahmen einer Pflichtstudienberatung unter Würdigung der persönlichen Situation mit dem Studierenden festgelegt, bis wann die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind. Werden diese Leistungen nicht fristgemäß erbracht, gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe für das Nichteinhalten der Frist nachgewiesen.

(2) Die Diplomprüfung soll grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden, mit Ausnahme gemäß § 25 Abs. 5. Ist sie nicht bis zum Ende des siebten Semesters nach Aufnahme des Hauptstudiums abgelegt, wird im Rahmen einer Pflichtstudienberatung unter Würdigung der persönlichen Situation mit dem Studierenden festgelegt, bis wann die für die Diplomprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind. Werden diese Leistungen nicht fristgemäß erbracht, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe für das Nichteinhalten der Frist nachgewiesen.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Diplomvorprüfung sowie der Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungsleistungen

(1) An den Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist.

(2) Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Prüfungsleistung angemeldet hat und die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Eine Abmeldung von der Prüfungsleistung muss spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin in schriftlicher Form erfolgt sein.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder wenn der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat beziehungsweise der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können schriftlich bzw. computergestützt (§ 9), mündlich (§ 8) oder in alternativer Form (§ 10) erbracht werden. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-choice Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen

Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt, sofern es sich nicht um alternative Prüfungsleistungen gemäß § 10 handelt.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungsleistungen beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9

Schriftliche und computergestützte Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen, Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Möglichkeit, dass der Kandidat aus Prüfungsthemen auswählen kann, ist zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten, wobei nach § 21 Abs. 6 THürHG einer der Prüfer Professor sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll im Regelfall vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Für computergestützte Prüfungsleistungen, wie z. B. Softwareerstellung oder CAD gestützte Entwürfe, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Dem speziellen Charakter der Prüfung inhärente Modalitäten werden vor der jeweiligen Prüfung den Kandidaten bekannt gegeben.

§ 10

Alternative Prüfungsleistungen

Entsprechend § 11 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Nordhausen gelten als alternative Prüfungsleistungen insbesondere Projekte, Fallstudien, Referate und Hausarbeiten. Die alternativen Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer abzunehmen. Die Bearbeitungszeit soll einen zeitlichen Umfang von 6 Studienwochen nicht überschreiten. Im Falle einer erforderlichen Wiederholungsprüfung sind zwei Prüfer bzw. ein Prüfer und ein sachkundiger Beisitzer (§ 17) heranzuziehen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note der Fachprüfung als Notendurchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote (§ 22 und § 30) errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(4) In den Fällen, wo Laborpraktika nicht im Rahmen einer einzelnen Prüfungsleistung abgeschlossen werden, ist die erfolgreiche Teilnahme in Form einer Prüfungsvorleistung (PVL) nachzuweisen. Der Nachweis der Prüfungsvorleistung ist gleichzeitig Voraussetzung für die Erteilung der Prüfungsnote in der jeweiligen Fachprüfung.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegen-

den Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung wird ebenfalls mit Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin, zu dem er gemäß § 6 Abs. 2 oder gemäß § 14 Abs. 2 angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Frist ohne triftige Gründe zurücktritt. Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal nacheinander mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung kann nach § 4 Abs. 2 aus mehreren Modulen bestehen, wobei jedes Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen wird. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle zugeordneten Module bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der hierfür zu erbringende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden und alle Studienleistungen nachgewiesen worden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder eine Studienleistung endgültig nicht bestanden ist. Der Kandidat wird über das Ergebnis und über Wiederholungsmöglichkeiten informiert.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester mit Studiarbeit erfolgreich abgeschlossen ist, alle Fachprüfungen bestanden und die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung, das praktische Studiensemester oder die Diplomarbeit oder das Kolloquium oder eine Studienleistung endgültig nicht bestanden ist. Der Kandidat wird über das Ergebnis und über Wiederholungsmöglichkeiten informiert.

(5) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(6) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine weitere Prüfungsmöglichkeit in den in Satz 1 und 2 genannten Fällen einräumen. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Absatz (2) gilt nicht für Studienleistungen gemäß § 20 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 und für Prüfungsleistungen in ausdrücklich benannten Zusatzfächern im Hauptstudium gemäß § 28.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, welcher derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Fall wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplomvorprüfung grundsätzlich ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Nordhausen im wesentlichen entsprechen. Dabei sind eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außer-

halb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Leistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem ECTS-System angeschlossen sind, gelten als gleichwertig. Die Noten werden anerkannt und angerechnet.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Ein den Studienanforderungen gleichwertiges praktisches Studiensemester (§ 3) wird angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören drei Professoren, ein Mitarbeiter der FHN nach § 38 Abs. 2 ThürHG und ein Studierender als Mitglieder an. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereich bestellt. Der Vorsitzende ist in der Regel ein Professor. Er führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse, über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten sowie über

die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Diplomarbeit kann der Kandidat einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13 Absätze 1 bis 3).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet

- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
- über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
- über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17),
- über die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 25 Abs. 3) und
- über das endgültige Nichtbestehen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 3)

(3) Soweit Prüfungsangelegenheiten in dieser Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Nordhausen nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen unterstützt durch den zuständigen ECTS-Beauftragten und durch das Studien-Service-Zentrum, das die Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes wahrnimmt.

5	Grundlagen der Informatik	GL der Informatik
		Computertechnik und Softwaretools
6	Elektronik und Digitaltechnik	Elektronische Bauelemente
		Analoge und digitale Schaltungstechnik
7	Werkstoffkunde	Werkstofftechnik I
		Werkstofftechnik II mit Laborpraktikum
8	Thermodynamik	Technische Thermodynamik I + II
9	Grundzüge der regenerativen Energietechnik	Einführung in die RET/Grundlagen ökologischer Systeme

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die im Rahmen der Diplomvorprüfung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgelegt. Die Diplomvorprüfung ist so zu organisieren, dass sie grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 20

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Folgende Fachprüfungen sind abzulegen:

	Fachprüfung	zugehörige Module
1	Mathematik	Analysis I
		Analysis II
		Analysis III
		Algebra I
		Algebra II
		Algebra III
2	Physik	Physik
		Laborpraktikum Physik (PVL)
3	Grundlagen der Elektrotechnik	GL der Elektrotechnik I
		GL der Elektrotechnik II
		GL der elektrischen Energietechnik
4	Grundlagen des Maschinenbaus	Technische Mechanik
		Technisches Zeichnen (PVL)

(2) Gegenstand dieser Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern (Modulen) nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) In den Wahlpflichtbereichen sind insgesamt sechs Studienleistungen nachzuweisen.

(4) Über die geforderte Mindestanzahl von Studienleistungen in den Wahlpflichtbereichen hinaus können zusätzliche Studienleistungen erbracht werden. Diese müssen vor Ableisten der Prüfung als solche dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Für bestandene Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung.

§ 21

Bildung der Fachnoten und Zeugnis

(1) Für die Diplomvorprüfung werden Fachnoten nach § 11 Abs. 2 gebildet.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Noten der Fachprüfungen und der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die nach Modulen gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung enthält. Des weiteren enthält das Zeugnis die gemäß § 20 Abs. 3 und 4 erbrachten Studienleistungen im Wahlpflichtbereich. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Das mit der Diplomprüfung erreichte Zeugnis bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und deren mündlicher Verteidigung abgeschlossen.

§ 23

Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplomvorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder gemäß § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat.

(2) Abweichend von Satz 1 kann ein Kandidat in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung ablegen, wenn insgesamt höchstens zwei Prüfungs- oder Studienleistung aus dem Vordiplom noch nicht bestanden sind. Die fehlenden Fachprüfungen sind bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

§ 24

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, der Studienarbeit aus dem Praxissemester sowie der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Im Hauptstudium sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

	Fachprüfung	zugehörige Module
1	Regelungstechnik	Steuerungs- und Regelungstechnik I
		Steuerungs- und Regelungstechnik II
2	Antriebstechnik	Elektrische Maschinen und Antriebe
		GL der Leistungselektronik

3	Computer- und Informationstechnik	Informationssysteme
		Technische Diagnosesysteme
4	Konstruktionslehre	Maschinenelemente CAE
5	Energie- und Anlagenmanagement	Technisches Energiemanagement/ Administratives Energiemanagement
		Betrieb, Wartung, Sicherheit
		Energiewirtschaft und -recht
6	Gebäudetechnik	Gebäudemanagement
		Kälte- und Wärmeversorgung
7	Energiespeichersysteme	Energiespeichersysteme
		Wasserstofftechnologie und Brennstoffzelle
8	Anlagentechnik I (Grundlagen)	Strömungslehre I + II
		Kraft- und Arbeitsmaschinen
9	Anlagentechnik II (thermische Energiesysteme)	Solarthermische Systeme
		Geothermische Systeme
10	Anlagentechnik III (elektrische Energiesysteme)	Elektrische Energiewandler
		Photovoltaik
11	Anlagentechnik IV (Bio- und Windenergiesysteme)	Bioenergiesysteme
		Windenergiesysteme
12	Energiebilanzen und Recycling	Recyclingstoffe und -verfahren zur Energiegewinnung
		Bilanzierung von Stoff- und Energieströmen

(3) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) In den Wahlpflichtbereichen sind insgesamt sechs Studienleistungen nachzuweisen.

(5) Über die geforderte Mindestanzahl von Studienleistungen in den Wahlpflichtbereichen hinaus können zusätzliche Studienleistungen erbracht werden. Diese müssen vor Ableisten der Prüfung als solche dem Prüfungsamt benannt werden. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Im Rahmen des praktischen Studienseesters ist eine Studienarbeit anzufertigen. Näheres über die Anforderungen an die Studienarbeit regeln die Studienordnung für den Studiengang Regenerative Energietechnik und die Praktikumsordnung der FH Nordhausen.

(7) Für bestandene Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 7 Abs. 2 der Studienordnung.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit sind der erfolgreiche Abschluss der Diplomvorprüfung, der Nachweis des praktischen Studienseesters und das Bestehen der damit verbundenen Studienarbeit. Vor dem Kolloquium der Diplomverteidigung ist der Nachweis über sämtliche Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person gemäß § 18 der Rahmenprüfungsordnung gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit wird in den Laboreinrichtungen der FH Nordhausen oder in einer Einrichtung (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u. a.) durchgeführt, welche zur Anleitung des Diplomanden einen Betreuer benennt, der nach § 21 Abs. 4 u. 5 ThürHG prüfungsberechtigt sein soll. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann in begründeten Fällen einmalig und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann entsprechend § 27 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung der FHN auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

§ 26

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim zentralen Prüfungsamt in gebundener Form und in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine

Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den beiden eingereichten Exemplaren beigelegt sein.

(2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer, wobei einer von diesen gemäß § 25 Abs. 3 das Thema der Diplomarbeit gestellt hat. Bei einer lediglich geringen Bewertungsdivergenz wird der Mittelwert der beiden Gutachter bei der Notenbildung zugrunde gelegt. Weichen die Noten von Erst- und Zweitprüfer um mehr als 2 Noten voneinander ab oder hat einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist eine weitere Begutachtung und Bewertung durch einen vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden dritten Prüfer durchzuführen. Der Dritprüfer setzt die Note im Rahmen der Bewertungen der beiden anderen Prüfer fest.

(3) Eine Diplomarbeit, die nicht fristgerecht gemäß Abs. 1 eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 25 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 27

Kolloquium

(1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Arbeit verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen aus dem Fachgebiet, dem die Diplomarbeit entstammt.

(2) Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Das Kolloquium wird vor den Prüfern gemäß § 26 Abs. 2 abgelegt.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten und von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am selben Tag bekanntzugeben.

§ 28

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich im Hauptstudium in mehr als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird auf Wunsch im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Diplomprüfung werden Fachnoten nach § 11 Abs. 2 gebildet.
- (2) Die Diplomnote errechnet sich aus den Fachnoten der Diplomprüfung, der Note der Studienarbeit aus dem Praxissemester, der Note der Diplomarbeit sowie der Note des Kolloquiums. Dabei wird die Note der Diplomarbeit doppelt, alle anderen Noten einfach gewichtet. Bei der Diplomnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ist die Diplomnote 1,3 oder besser, so lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.
- (4) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen und der einzelnen Prüfungsleistungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums, die nach Modulen gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 7 Abs. 2 der Studienordnung sowie die Gesamtnote aufgenommen. Des weiteren enthält das Zeugnis die gemäß § 25 Abs. 4 und 5 erbrachten Studienleistungen im Wahlpflichtbereich. Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 30 Diplomgrad und Diplomurkunde

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplomingenieurin (FH) für Regenerative Energietechnik“ bzw. „Diplomingenieur (FH) für Regenerative Energietechnik“ verliehen. Die Abkürzung „FH“ steht für die Hochschulform Fachhochschule.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so können die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmals im Studiengang Regenerative Energietechnik immatrikuliert sind.

Nordhausen, den 25. Juli 2003

Prof. Dr. Christian Juckenack
Rektor

